

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3291/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3292/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse 2
- Verordnung (EWG) Nr. 3293/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3294/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3295/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3296/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3297/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3298/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge** 19
- Verordnung (EWG) Nr. 3299/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur endgültigen Festsetzung der vom 1. Juni bis 31. August 1990 auf Raps- und Rübsensamen anwendbaren Ausfuhrerstattungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 20

Verordnung (EWG) Nr. 3300/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	23
* Verordnung (EWG) Nr. 3301/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 der Kommission vom 15. November 1990 mit den Durchführungsbestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen	25
Verordnung (EWG) Nr. 3303/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 3304/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	49
Verordnung (EWG) Nr. 3305/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Subventionen für die Lieferungen von Reis und Bruchreis nach Réunion	53
Verordnung (EWG) Nr. 3306/90 der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	55

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/604/EWG :

- | | |
|---|----|
| * Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in Ecu | 57 |
|---|----|

90/605/EWG :

- | | |
|---|----|
| * Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs | 60 |
|---|----|

Berichtigungen

- | | |
|--|----|
| * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor (ABl. Nr. L 267 vom 29.9.1990) | 63 |
|--|----|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3291/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2636/90⁽⁴⁾, erstellt die Kommission, soweit es sich um Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene handelt, das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Frage kommenden Vorschläge erst nach Vorlage des Berichts über die bisherige Durchführung der betreffenden Maßnahmen. Die zuständigen Stellen und die

Beteiligten schließen die erforderlichen Verträge vor dem 1. Januar 1991. Da die eingereichten Vorschläge eingehender geprüft werden müssen, sollte dieser Termin verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 wird das Datum „1. Januar 1991“ durch das Datum „1. März 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 25.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 14. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3292/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3109/90 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3224/90⁽⁸⁾ festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 43.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 36.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 3109/90 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
1103 21 00	58,82	302,44	308,48
1104 19 10	58,82	302,44	308,48
1104 29 11	42,02	223,47	226,49
1104 29 31	49,93	268,83	271,85
1104 29 91	32,93	171,38	174,40
1104 30 10	28,03	126,02	132,06
1107 10 11	63,07	299,08	309,96
1107 10 19	49,88	223,47	234,35
1108 11 00	85,05	369,64	390,19
1109 00 00	298,62	672,08	853,42

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3293/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	143,51 ^(?) ^(?)
0712 90 19	28,53	143,51 ^(?) ^(?)
1001 10 10	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	29,00	168,20
1001 90 99	29,00	168,20
1002 00 00	53,97	161,02 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,30	148,84
1003 00 90	45,30	148,84
1004 00 10	36,94	144,87
1004 00 90	36,94	144,87
1005 10 90	28,53	143,51 ^(?) ^(?)
1005 90 00	28,53	143,51 ^(?) ^(?)
1007 00 90	45,30	144,25 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,30	60,98
1008 20 00	45,30	129,71 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,30	70,15 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,30	70,15
1101 00 00	53,48	249,16
1102 10 00	89,24	239,68
1103 11 10	48,54	317,45
1103 11 90	57,03	268,36

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3294/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	21,90
1001 90 99	0	0	0	21,90
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	30,66

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	38,98	38,98
1107 10 19	0	0	0	29,13	29,13
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3295/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 12. und 13. November 1990 von den Bietern vorge-
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-
zusetzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser
Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl
werden in Anhang I festgesetzt.*Artikel 2*Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Oliven-
ölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in
Anhang II festgesetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3296/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1189/90 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellen-

lenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/90 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2510/90 der Kommission⁽⁹⁾ festgelegt worden.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe und der Mindestpreis werden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1755/90 der Kommission vom 27. Juni 1990 zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁰⁾ verringert.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 56.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 40.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 94.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	5,815	5,973	6,131	6,289	6,447	6,605	6,605
— Portugal	5,842	6,000	6,158	6,316	6,474	6,632	6,632
— einem anderen Mitgliedstaat	6,044	6,202	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,044	6,202	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834
— Portugal	5,842	6,000	6,158	6,316	6,474	6,632	6,632
— einem anderen Mitgliedstaat	6,044	6,202	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,296	9,309	9,094	9,251	9,409	9,624	9,624
— Portugal	9,348	9,363	9,151	9,309	9,466	9,680	9,680
— einem anderen Mitgliedstaat	9,348	9,363	9,151	9,309	9,466	9,680	9,680
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,296	9,309	9,094	9,251	9,409	9,624	9,624
— Portugal	9,348	9,363	9,151	9,309	9,466	9,680	9,680
— einem anderen Mitgliedstaat	9,348	9,363	9,151	9,309	9,466	9,680	9,680
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	12,091	11,899	11,402	11,402	11,402	11,478	11,478
— Portugal	12,160	11,971	11,478	11,478	11,478	11,554	11,554
— einem anderen Mitgliedstaat	12,160	11,971	11,478	11,478	11,478	11,554	11,554
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	12,091	11,899	11,402	11,402	11,402	11,478	11,478
— Portugal	12,160	11,971	11,478	11,478	11,478	11,554	11,554
— einem anderen Mitgliedstaat	12,160	11,971	11,478	11,478	11,478	11,554	11,554

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	8,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	1,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	42,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	28,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	1,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,162	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	971	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	38,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,143	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	210,143	129,220	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	181,702	0,699844

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3297/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Sardelle vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1990
zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-
reich für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Sardellenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3298/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90 ⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VII f und g durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die für
1990 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche VII f und g durch Schiffe, die die franzö-
sische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,
gilt die Frankreich für 1990 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VII f und g durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3299/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur endgültigen Festsetzung der vom 1. Juni bis 31. August 1990 auf Raps- und Rübensamen anwendbaren Ausfuhrerstattungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/90 ⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den von Juli bis September 1990 geltenden vorläufigen Erstattungsbeträgen wurde zwischen dem 1. Juni und 31. August 1990 der Berichtigung der von der Kommission

für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Beihilfe Rechnung getragen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde die für Raps- und Rübensamen gewährte Beihilfe durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommission ⁽⁷⁾ berichtigt.

Die für Raps- und Rübensamen vorläufig geltenden Ausfuhrerstattungen sind deshalb zu bestätigen oder zu ersetzen und endgültig festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Monate Juli bis September 1990 in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 1474/80 ⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1822/90 ⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 2235/90 ⁽¹⁰⁾ der Kommission vorläufig festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen werden durch die in den Tabellen im Anhang dieser Verordnung angegebenen Erstattungen ersetzt. Diese letztgenannten Erstattungen werden mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen endgültig festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 42.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 60.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 15.

ANHANG

TABELLE A

Ab 1. Juni 1990 anwendbare Erstattungen

(Beträge je 100 kg)

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	0,000	—	—	—	—	—
— Portugal	22,274	—	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	15,404	—	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	36,41	—	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	40,63	—	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	743,81	—	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	120,95	—	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	137,56	—	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	13,462	—	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	11,160	—	—	—	—	—
— Italien (Lit)	26 983	—	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	3 074,95	—	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	0,000	—	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 608,54	—	—	—	—	—

TABELLE B

Ab 1. Juli 1990 anwendbare Erstattungen

(Beträge je 100 kg)

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	—	—	—	—
— Portugal	22,300	22,300	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	15,430	15,430	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	36,47	36,12	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	40,70	40,70	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	745,07	745,07	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	121,15	121,15	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	137,79	137,79	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	13,484	13,484	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	11,407	11,407	—	—	—	—
— Italien (Lit)	27 028	27 028	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	3 120,32	3 107,14	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	0,000	0,000	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 613,91	4 613,91	—	—	—	—

TABELLE C

Ab 1. August 1990 anwendbare Erstattungen

(Beträge je 100 kg)

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	—	—	—	—
— Portugal	23,900	23,900	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	16,930	16,930	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	39,64	39,64	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	44,66	44,66	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	817,50	817,50	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	132,93	132,93	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	151,19	151,19	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	14,795	14,795	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,052	13,052	—	—	—	—
— Italien (Lit)	29 656	29 656	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	3 477,05	3 466,88	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	0,000	0,000	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 954,33	4 954,33	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3300/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3219/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats so angepaßt

wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/90⁽⁶⁾, vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der griechischen Drachme im Bezugszeitraum vom 7. bis 13. November 1990 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3672/89⁽⁸⁾, grundsätzlich zur Folge, daß die in Griechenland für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 19. November 1990 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Währungsausgleichsbeträge, unter Berücksichtigung der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 vorgesehenen Bestimmungen, vermieden wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung :

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	234,167	18. November 1990	237,081	19. November 1990*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 42.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1989, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3301/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 2. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2617/90⁽⁴⁾, kann für Butterfett, das aus Rahm oder Butter der Gemeinschaftserzeugung gewonnen wurde, eine Beihilfe gewährt werden, sofern im Falle der Butter, diese weder von den Interventionsstellen angekauft worden ist noch Gegenstand einer Beihilfe für die private Lagerhaltung war. Gemäß Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann die Kommission infolge der letzten Änderung derselben Verordnung jedoch Sondermaßnahmen treffen, um unabhängig davon, ob das Erzeugnis Gegenstand einer Beihilfe für die private Lagerhaltung war, insbesondere die Möglichkeiten des Butterabsatzes zu verbessern. Die Verordnung (EWG) Nr. 429/90 sollte deshalb entsprechend angepaßt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 429/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 entfallen die Worte „noch von Beihilfen für die private Lagerhaltung“.
2. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung :

„Wird das Butterfett aus Butter hergestellt, so müssen sich die Interessenten ferner schriftlich verpflichten, Butter zu verwenden, die nicht Gegenstand von Ankäufen durch die Interventionsstellen war.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3302/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

mit den Durchführungsbestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Möglichkeiten erweitert, die hinsichtlich der zwischenbetrieblichen Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf Rebflächen bestehen, welche zur Erzeugung von Tafelwein, Tafeltrauben oder von Unterlagsreben in Schnittgärten bestimmt sind, um zu verhindern, daß die Anpassung der Rebflächen an die sich entwickelnde Nachfrage durch das Neupflanzungsverbot in Verbindung mit der Beschränkung des Wiederbepflanzungsrechts erschwert wird.

Die Übertragungsmöglichkeiten müssen im Hinblick auf die Beurteilung der Begründetheit solcher Übertragungen, zur Gewährleistung ihrer reibungslosen Abwicklung und zur Verhütung von Betrug umsichtig und kontrolliert eingeführt werden. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates ⁽³⁾ eingeführte Weinbaukartei dürfte es ermöglichen, die Übertragungen einwandfrei zurückzuführen.

Bezüglich der Kontrolle müssen die sich ändernden Anbaumöglichkeiten der jeweiligen Betriebe registriert werden können. Durch Eintragung der Übertragungen in die Weinbaukartei wird diese auf den letzten Stand gebracht und die Wirksamkeit der Übertragungen sichergestellt. Mit dem amtlichen Übertragungsnachweis muß sich die Übereinstimmung mit den Angaben in der Weinbaukartei überprüfen lassen. Der Erwerb eines Anspruchs auf Wiederbepflanzung durch Übertragung hat für den Erwerber die gleichen Folgen wie der Erwerb eines Neupflanzungsrechts. Außerdem ist seine Geltungsdauer ebenso wie im letzteren Fall gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu begrenzen.

Die Übertragungsmöglichkeiten sollten den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Weinbaugebiete angepaßt werden können. Um zu erreichen, daß in gewissen Gebieten keine zu rasche, die Stabilität beeinträchtigende Entwicklung eintritt, müssen die Übertragungen so beschränkt werden, daß die normale Rebflächenerneuerungsrate nicht überschritten wird. Außerdem empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Übertragungen anhand auf die

Zielsetzungen abgestimmter Zuteilungskriterien genehmigt werden müssen. Die etwaigen Interessenten sollten vor der Antragstellung über die zugrunde gelegten Kriterien und Prioritäten unterrichtet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbedingungen und -bestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen zwischen Weinbaubetrieben auf zur Erzeugung von Tafelwein, Tafeltrauben oder zum Anbau von Rebuterlagen bestimmte Flächen gemäß Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

- „abtretende Person“ die Person, die Wiederbepflanzungsrechte anbietet ;
- „Antragsteller“ die Person, die diese Rechte erwerben will ;
- „Erwerber“ der Antragsteller, der ermächtigt wird, die Rechte durch Übertragung zu erwerben ;
- „verfügbare Rechte“ entweder Wiederbepflanzungsrechte aufgrund einer früheren Rodung oder Neuanpflanzungsrechte, die der betreffende Betriebsinhaber unverzüglich nutzen kann ;
- „Sorteneignungslage“ das durch geomorphologische, pedologische und klimatische Gegebenheiten gekennzeichnete natürliche Umfeld, für das eine Sorteneignungseinteilung durchgeführt wurde.

TITEL I

Allgemeines

Artikel 2

(1) Bei jedem Übertragungsantrag müssen die zuständigen Behörden das Bestehen des Rechtes, das übertragen werden soll, anhand einer Übersicht über alle Wiederbepflanzungsrechte des Betriebs der abtretenden Person bescheinigen. Diese Übersicht muß es ermöglichen, die Entwicklung der Parzellen sowie die Rodungen und Pflanzungen in dem jeweiligen Betrieb während mindestens acht Jahren zurückzuführen. Das Bestehen der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.

Rechte muß durch die monatliche Eintragung der Rodungen, Wiederanpflanzungen und Neuanpflanzungen des Betriebs in das Weinbauregister oder -kataster jedes Mitgliedstaats bzw. in die gemeinschaftliche Weinbaukartei, falls diese in der betreffenden Verwaltungseinheit bereits verwandt wird, belegt werden können.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung muß jede Rodung, die die Entstehung von Wiederanpflanzungsrechten zur Folge haben könnte, von den zuständigen Behörden vor Ort kontrolliert werden. Jede natürliche oder juristische Person, die eine Rebfläche roden will, muß den zuständigen Behörden mindestens 30 Tage vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Rodungserklärung vorlegen. Diese Erklärung enthält die Angaben zur Person, ihren Betrieb und zu der zu rodenden Parzelle sowie den vorgesehenen Rodungszeitpunkt.

(3) Die abtretende Person muß die gemeinschaftlichen Vorschriften über die Rebplantagen einhalten.

(4) Ein Betriebsinhaber, der in den letzten fünf Wirtschaftsjahren oder im laufenden Wirtschaftsjahr Neuanpflanzungsrechte erworben hat, darf keine Rechte abtreten.

Artikel 3

Um eine Übertragung vornehmen zu können, muß der Antragsteller für die Verwendungsklassen der betreffenden Rebsorten folgende Voraussetzungen erfüllen :

- Er darf über keine oder nicht ausreichende Rechte verfügen, um die vorgesehenen Anpflanzungen durchführen zu können. Diese verfügbaren Rechte müssen vorrangig für jede Anpflanzung im Betrieb genutzt werden, bevor die durch Übertragung erworbenen Rechte genutzt werden dürfen.
- Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates ⁽¹⁾ und Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates ⁽²⁾ darf er in den letzten fünf Wirtschaftsjahren oder im laufenden Wirtschaftsjahr keine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen erhalten haben und muß er sich verpflichten, eine solche Prämie auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nicht zu beantragen.

Kann das Widerbepflanzungsrecht außer bei Übertragungen nur auf der gerodeten Fläche ausgeübt werden, so gilt diese Bedingung nur für die im Übertragungsantrag aufgeführten Flächen.

- Er hat in den letzten fünf Wirtschaftsjahren oder im laufenden Wirtschaftsjahr keine Wiederbepflanzungs-

rechte abgetreten und verpflichtet sich, dies auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nicht zu tun.

- Er verstößt nicht gegen die gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Weinbau-sektor.

Artikel 4

(1) Für die Übertragung ist eine vorherige amtliche Genehmigung zu erteilen, die nur für eine Parzelle mit einem genauen Bestimmungszweck und für eine bestimmte Sorte gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine oder mehrere Behörden, die die Übertragung, durch die die abtretende Person das betreffende Wiederbepflanzungsrecht verliert, zentral registrieren. Diese Registrierung wird für die Aktualisierung der Weinbaukartei in diese aufgenommen. Sie muß die Übersicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 bereits vor Einführung der Weinbaukartei ermöglichen.

(3) Aufgrund der Übertragung stellen die zuständigen Behörden dem Erwerber ein Schriftstück aus, das folgende Angaben enthält :

- die Identifizierung der abtretenden Person, ihres Betriebs und der Parzelle, für die das Recht ursprünglich galt, nach den Modalitäten der Weinbaukartei, oder, falls die Weinbaukartei noch nicht eingeführt worden ist, der geltenden Rechtsvorschriften ;
- die Identifizierung des Erwerbers, seines Betriebs und der Bestimmungsparzelle nach denselben Modalitäten sowie der Sorte und der Flächenklasse nach den Erlaubnisbedingungen von Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ;
- die Zeitpunkte der Rodung und des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Rechts.

(4) Das Recht darf nach der Übertragung nur bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Genehmigung erteilt worden ist, und während der Gültigkeitsdauer des betreffenden Rechtes ausgeübt werden.

Artikel 5

(1) Die Übertragungen dürfen nur in ein und demselben Produktionsgebiet erfolgen. Dieses Gebiet muß ausreichend homogene Produktionsmerkmale aufweisen, damit die allgemeine Einführung der Übertragungen kein soziales, strukturelles oder wirtschaftliches Ungleichgewicht zur Folge hat.

Insbesondere müssen die herkömmlichen agronomischen Erträge im gesamten Gebiet vergleichbar sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 6.

(2) Die Fläche, die übertragen werden kann, wird je Mitgliedstaat und Wirtschaftsjahr auf 1 % der zur Erzeugung von Tafelwein, Tafeltrauben oder zum Anbau von Rebunterlagen bestimmten Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats begrenzt.

(3) Der Mitgliedstaat legt für jedes Erzeugungsgebiet folgendes fest:

- Ein Verzeichnis der Sorten, die als qualitätsverbessernde Sorten mit mittlerem Ertrag gelten; die im Rahmen der Übertragung angepflanzten Sorten müssen in diesem Verzeichnis aufgeführt sein;
- eine bei jeder Übertragung zu bepflanzende Mindestfläche, die zwischen 10 und 50 Ar liegt;
- eine jährliche Höchsterwerbsfläche je Betrieb;
- Zuteilungskriterien, die jeder Region eigen sind und dem mit dieser Verordnung angestrebten Qualitätsziel entsprechen.

Genehmigt werden können nur Übertragungsanträge, die die vorstehenden Bedingungen erfüllen.

(4) Der Mitgliedstaat unterrichtet die potentiellen Antragsteller jeweils vor dem 1. März über die endgültigen Kriterien. Diese Kriterien können nach einer Reihenfolge von Prioritäten aufgestellt werden; überschreitet die Gesamtheit der Anträge die in Absatz 2 genannte Höchstmenge, so werden die Genehmigungen nach Maßgabe dieser Reihenfolge oder durch Anwendung eines allgemeinen Abschlages erteilt.

Artikel 6

Die Übertragungsanträge sind jeweils vor dem 15. April bei den zuständigen Behörden zu stellen. Diese Behörden beantworten die Anträge und teilen dem Antragsteller die Genehmigung für den Erwerb der Übertragung jeweils vor dem 1. September mit.

Für die Anwendung im Wirtschaftsjahr 1990/91 sind die vorgenannten Daten jedoch der 1. Januar 1991 und der 1. März 1991.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung geplanten Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 5, jeweils vor dem 1. Januar mit. Die Kommission stellt fest, ob diese Maßnahmen mit der Gemeinschaftsregelung vereinbar sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten zuständigen Behörden unter Angabe ihrer jeweiligen Aufgabenteilung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres erteilten Übertragungsgenehmigungen, die Zahl der abtretenden Personen und der Erwerber, die betreffenden Flächen und den Durchschnittswert der Übertragungen mit. Diese Angaben sind

nach den Verwendungsklassen der Rebsorten aufzuschlüsseln.

Diese Übermittlung kann insbesondere im Rahmen der jährlichen Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfolgen.

Artikel 8

(1) Ist die Übertragung Gegenstand eines Handelsgeschäfts, so wird auch der für das Geschäft gezahlte Betrag registriert.

(2) Die einzelstaatlichen Behörden gewährleisten die Transparenz des Marktes und sorgen dafür, daß die Winzer über die Kosten der Handelsgeschäfte unterrichtet werden.

TITEL II

Sonderregeln für Übertragungen zur Tafelweinerzeugung

Artikel 9

(1) Die Übertragungsgenehmigung hängt von der Einhaltung eines von dem Mitgliedstaat für jedes Gebiet festgesetzten Höchsttrags ab.

(2) Von der Übertragungsgenehmigung ausgeschlossen ist die Bepflanzung mit Rebstöcken, die — wie bewässerte Rebstöcke oder Reben in Pergolaerziehung — zur Erzielung eines hohen Betrags gezogen werden.

(3) Gibt es eine Einteilung in Sorteneignungslagen, so wird die Übertragungsgenehmigung ausschließlich für als qualitätsverbessernde Sorten anerkannte Sorten gewährt.

Artikel 10

(1) Die Übertragungsgenehmigung wird nur für eine Erzeugung gewährt, die Garantien für eine hohe und dauerhafte Qualität bietet.

(2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 ausgearbeiteten Zuteilungskriterien müssen folgende Fälle umfassen:

— Betriebsinhaber, die in den Genuß von Strukturverbesserungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates⁽¹⁾ kommen;

— Betriebsinhaber, deren Parzellen Gegenstand kollektiver Umstrukturierungsmaßnahmen oder von Maßnahmen für Arbeiten allgemeinen Interesses sind;

— Mitglieder von Weinbereitungsgemeinschaften oder Betriebsinhaber mit eigenen Kellereien, die insbesondere durch die Auswahl der Lese und den Einsatz geeigneter Weinbereitungsanlagen um Qualität bemüht sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

— Betriebsinhaber, die Weine mit geographischer Angabe gemäß Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erzeugen oder sich zu deren Erzeugung verpflichtet haben ;

— Betriebsinhaber, die nachweisen können, daß ihre Weinerzeugung dauernd und vollständig zu zufriedenstellenden Marktbedingungen abgesetzt wird.

(3) Besteht die Gefahr eines Ungleichgewichts auf einem Markt mit Erzeugnissen bestimmter Herkunft, so kann der Mitgliedstaat die Übertragungen nach den betreffenden Erzeugungsgebieten, insbesondere bei den

eine geographische Bezeichnung tragenden Erzeugnissen des Weinbausektors, aussetzen oder beschränken. In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3303/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewäh-

rung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100		12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100		50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400		79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100		99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		70,00
0402 10 19 000		70,00
0402 10 91 000		0,7000
0402 10 99 000		0,7000
0402 21 11 200		70,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500		106,00
0402 21 11 900		115,00
0402 21 17 000		70,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		115,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 21 99 400		128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900		159,88
0402 29 15 200		0,7000
0402 29 15 300		0,9972
0402 29 15 500		1,0600
0402 29 15 900		1,1500
0402 29 19 200		0,7000
0402 29 19 300		0,9972
0402 29 19 500		1,0600
0402 29 19 900		1,1500
0402 29 91 100		1,1596
0402 29 91 500		1,2815
0402 29 99 100		1,1596
0402 29 99 500		1,2815
0402 91 11 110		6,36
0402 91 11 120		12,65
0402 91 11 310		19,53
0402 91 11 350		24,42
0402 91 11 370		30,28
0402 91 19 110		6,36
0402 91 19 120		12,65
0402 91 19 310		19,53
0402 91 19 350		24,42
0402 91 19 370		30,28
0402 91 31 100		24,60
0402 91 31 300		35,78
0402 91 39 100		24,60
0402 91 39 300		35,78
0402 91 51 000		28,65
0402 91 59 000		28,65
0402 91 91 000		99,57
0402 91 99 000		99,57
0402 99 11 110		0,0636
0402 99 11 130		0,1265
0402 99 11 150		0,1967
0402 99 11 310		22,53
0402 99 11 330		27,52
0402 99 11 350		37,32
0402 99 19 110		0,0636
0402 99 19 130		0,1265
0402 99 19 150		0,1967
0402 99 19 310		22,53
0402 99 19 330		27,52
0402 99 19 350		37,32
0402 99 31 110		0,2663
0402 99 31 150		38,94
0402 99 31 300		0,5094
0402 99 31 500		0,8741
0402 99 39 110		0,2663
0402 99 39 150		38,94
0402 99 39 300		0,5094
0402 99 39 500		0,8741
0402 99 91 000		0,9957

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 99 000		0,9957
0403 10 11 100		6,36
0403 10 11 300		9,61
0403 10 13 000		12,65
0403 10 19 000		18,72
0403 10 31 100		0,0636
0403 10 31 300		0,0961
0403 10 33 000		0,1265
0403 10 39 000		0,1872
0403 90 11 000		70,00
0403 90 13 200		70,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,7000
0403 90 33 200		0,7000
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100		6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570		170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000		0,1872
0404 90 11 100		70,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950		19,53
0404 90 13 120		70,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140		106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65
0404 90 13 919		42,84
0404 90 13 931		19,53
0404 90 13 933		24,42
0404 90 13 935		30,28
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939		37,44
0404 90 19 110		115,96
0404 90 19 115		116,87
0404 90 19 120		118,53
0404 90 19 130		128,15
0404 90 19 135		131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160		151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		70,00
0404 90 31 910		6,36
0404 90 31 950		19,53
0404 90 33 120		70,00
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911		6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933		24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120		118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,7000
0404 90 51 910		0,0636
0404 90 51 950		22,53
0404 90 53 110		0,7000
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911		0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931		22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930		0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,7000
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,7000
0404 90 93 130		0,9972
0404 90 93 150		1,0600

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		132,32
0405 00 10 300		166,46
0405 00 10 500		170,73
0405 00 10 700		175,00
0405 00 90 100		175,00
0405 00 90 900		220,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
...	48,68	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	***	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	***	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	***	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	***	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	***	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	***	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	***	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	***	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	***	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	***	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	***	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	***	126,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	***	159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	***	159,34
0406 90 15 900		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
...	151,68	
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
	0406 90 75 100	
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
	0406 90 77 100	028
032		24,00
036		—
038		—
400		58,77
404		—
...		110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
0406 90 89 959	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
...	130,00	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	...	35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		—
2309 10 15 300		—
2309 10 15 400		—
2309 10 15 500		—
2309 10 15 700		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		—
2309 10 19 300		—
2309 10 19 400		—
2309 10 19 500		—
2309 10 19 600		—
2309 10 19 700		—
2309 10 19 800		—
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600		49,00
2309 10 70 700		56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		—
2309 90 35 300		—
2309 90 35 400		—
2309 90 35 500		—
2309 90 35 700		—
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		—
2309 90 39 300		—
2309 90 39 400		—
2309 90 39 500		—
2309 90 39 600		—
2309 90 39 700		—
2309 90 39 800		—
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200		28,00
2309 90 70 300		35,00
2309 90 70 500		42,00
2309 90 70 600		49,00
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		—

(¹) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3304/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Da nach einigen Bestimmungen 900 000 Tonnen Weichweizen und 500 000 Tonnen Gerste ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2553/90⁽⁷⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 241 vom 4. 9. 1990, S. 6.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	01	0
1001 90 91 000	01	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	06	115,50 (2)
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	87,00
	06	103,50 (2)
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	155,00
1101 00 00 120	01	155,00
1101 00 00 130	01	137,00
1101 00 00 150	01	126,00
1101 00 00 170	01	117,00
1101 00 00 180	01	105,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	155,00
1102 10 00 200	01	155,00
1102 10 00 300	01	155,00
1102 10 00 500	01	155,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	231,00
1103 11 10 200	01	219,00
1103 11 10 500	01	195,00
1103 11 10 900	01	184,00
1103 11 90 100	01	155,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Sowjetunion.

(²) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 900 000 Tonnen festgesetzte Erstattung.

(³) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 500 000 Tonnen festgesetzte Erstattung.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3305/90 DER KOMMISSION**vom 15. November 1990****zur Festsetzung der Subventionen für die Lieferungen von Reis und Bruchreis nach Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann für Lieferungen nach Réunion unter Berücksichtigung des Einfuhrbedarfs des dortigen Marktes eine Subvention festgesetzt werden, die sich nach dem Unterschied zwischen den auf dem Welt- und dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse erzielten Kursen und Preisen sowie erforderlichenfalls nach den Preisen derselben nach Réunion gelieferten Erzeugnisse richtet.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion⁽³⁾ sind die Subventionen unter Berücksichtigung

der gegenwärtigen Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise und verfügbaren Mengen von Reis auf dem Markt der Gemeinschaft, des Versorgungsbedarfs auf dem Markt von Réunion und der Preise für Reis auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 wurden die besonderen Kriterien festgelegt, denen bei der Berechnung der Subventionen für Reislieferungen nach Réunion Rechnung zu tragen ist. Diese Kriterien haben die im Anhang festgesetzten Subventionen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für Lieferungen mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten von Erzeugnissen des KN-Code 1006 10 10, auf den Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags Anwendung findet, zu gewährenden Subventionen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

ANHANG

KN-Code	Subvention (ECU/t)
1006 10 21	0,00
1006 10 23	0,00
1006 10 25	0,00
1006 10 27	0,00
1006 10 92	0,00
1006 10 94	0,00
1006 10 96	0,00
1006 10 98	0,00
1006 20 11	0,00
1006 20 13	271,00
1006 20 15	271,00
1006 20 17	0,00
1006 20 92	0,00
1006 20 94	271,00
1006 20 96	271,00
1006 20 98	0,00
1006 30 21	0,00
1006 30 23	0,00
1006 30 25	0,00
1006 30 27	0,00
1006 30 42	0,00
1006 30 44	0,00
1006 30 46	0,00
1006 30 48	0,00
1006 30 61	0,00
1006 30 63	0,00
1006 30 65	0,00
1006 30 67	0,00
1006 30 92	0
1006 30 94	0
1006 30 96	0
1006 30 98	0
1006 40 00	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3306/90 DER KOMMISSION

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3286/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1990, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,29 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,29 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,29 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,29 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,50
1701 99 10	44,50
1701 99 90	44,50 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1990

zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in Ecu

(90/604/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Bewertungsmethoden und die Offenlegung dieser Unterlagen, insbesondere bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist das Ziel der Richtlinie 78/660/EWG (4), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Nach der Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (5) und der Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung der Entwicklung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft (6) sind die administrativen Anforderungen, die an die kleinen und mittleren Unternehmen gestellt werden, soweit wie möglich zu vereinfachen, insbesondere ist die

Richtlinie 78/660/EWG im Sinne einer weiteren substantiellen Erleichterung zu prüfen.

Aufgrund des Artikels 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG sollte eine zweite Überprüfung der bei der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen zugrunde gelegten Größenmerkmale vorgenommen werden.

Die Anzahl der Ausnahmeregelungen im Bereich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen, die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 78/660/EWG zugunsten der kleinen Gesellschaften vorsehen können, sollte erweitert werden.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den Gesellschaften zu gestatten, im Anhang des Jahresabschlusses bestimmte Angaben über Bezüge, die den Mitgliedern des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft gewährt werden, nicht zu machen, wenn sich anhand dieser Angaben der Status eines bestimmten Mitglieds dieser Organe feststellen läßt.

Ferner sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Verpflichtungen der kleinen Gesellschaften hinsichtlich der Aufstellung und Offenlegung des Anhangs zu erleichtern. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, diese Gesellschaften von der Verpflichtung zu befreien, im Anhang bestimmte Angaben zu machen, die bei kleineren Gesellschaften als weniger wichtig angesehen werden können. Aus der gleichen Erwägung sollten die Mitgliedstaaten derartige Gesellschaften von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes befreien können, sofern die Angaben über den Erwerb eigener Aktien nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG (7) in den Anhang aufgenommen werden.

(1) ABl. Nr. C 287 vom 11. 11. 1986, S. 5, und ABl. Nr. C 318 vom 20. 12. 1989, S. 12.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 257, und Beschluß vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 42.

(4) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

(5) ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.

(6) ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 1.

Es ist wichtig, die europäische Währungsintegration auch dadurch zu fördern, daß den Gesellschaften zumindest gestattet wird, ihre Abschlüsse in Ecu offenzulegen; hierbei handelt es sich lediglich um eine zusätzliche Kannbestimmung, die nichts an der Situation der Gesellschaften ändert, die ihre Abschlüsse bereits jetzt in Ecu aufstellen und offenlegen können; in dieser Hinsicht gilt es, die Richtlinie 78/660/EWG sowie die Richtlinie 83/349/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, dadurch zu ergänzen, daß die Gesellschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichtet werden, den Umrechnungskurs im Anhang anzugeben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme : 1 550 000 ECU“ durch „Bilanzsumme : 2 000 000 ECU“ ersetzt.
2. Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse : 3 200 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse : 4 000 000 ECU“ ersetzt.
3. Folgender Unterabsatz wird angefügt:
„Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 nicht für die verkürzte Bilanz gilt.“

Diese Änderung der Ecu-Beträge stellt die zweite fünfjährige Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG dar.

Artikel 2

Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme : 6 200 000 ECU“ durch „Bilanzsumme : 8 000 000 ECU“ ersetzt.
2. Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse : 12 800 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse : 16 000 000 ECU“ ersetzt.

Diese Änderung der Ecu-Beträge stellt die zweite fünfjährige Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG dar.

Artikel 3

Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG erhält folgende Fassung:

(¹) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

„(1) Als Ecu im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78^(*), in der Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 2626/84^(**) und (EWG) Nr. 1971/89^(***), festgelegt worden ist.

Der Gegenwert in Landeswährung ist derjenige, welcher am 8. November gilt.

(^{*}) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

(^{**}) ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1.

(^{***}) ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1.⁷

Artikel 4

An Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die in Absatz 1 Nummer 12 vorgesehenen Angaben nicht gemacht werden, wenn sich anhand dieser Angaben der Status eines bestimmten Mitglieds dieser Organe feststellen läßt.“

Artikel 5

Artikel 44 der Richtlinie 78/660/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften einen verkürzten Anhang aufstellen, der die in Artikel 43 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 verlangten Angaben nicht enthält. Jedoch sind im Anhang zusammengefaßt für alle betreffenden Posten die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 verlangten Angaben zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften darüber hinaus von der Verpflichtung befreien, die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4, den Artikeln 18 und 21 und Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 verlangten Angaben zu machen.

(3) Artikel 12 ist anzuwenden.“

Artikel 6

In Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet sind, sofern sie die in Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG verlangten Angaben betreffend den Erwerb eigener Aktien im Anhang machen.“

Artikel 7

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG erhält folgende Fassung:

„b) einen gemäß Artikel 44 gekürzten Anhang“.

Artikel 8

In die Richtlinie 78/660/EWG wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 50a

Die Jahresabschlüsse können neben der Währung, in der sie aufgestellt wurden, auch in Ecu offengelegt werden. Dabei ist der am Bilanzstichtag gültige Umrechnungskurs zugrunde zu legen. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.“

Artikel 9

In die Richtlinie 83/349/EWG wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 38a

Der konsolidierte Abschluß kann neben der Währung, in der er aufgestellt wurde, auch in Ecu offengelegt werden. Dabei ist der am Stichtag der konsolidierten Bilanz gültige Umrechnungskurs

zugrunde zu legen. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.“

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1993 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in dieser Richtlinie bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Abschlüsse des am 1. Januar 1995 oder im Laufe des Jahres 1995 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1990

zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs

(90/605/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 78/660/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/604/EWG⁽⁵⁾, findet auf den Jahresabschluß der Aktiengesellschaft und den der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor allem deshalb Anwendung, weil Unternehmen dieser Rechtsform Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten.

Nach der Richtlinie 83/349/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/604/EWG, können die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, einen konsolidierten Abschluß aufzustellen auf Gesellschaften beschränken, die der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen sind.

In der Gemeinschaft gibt es eine beträchtliche und weiter steigende Zahl von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, von denen alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben.

Diese unbeschränkt haftenden Gesellschafter können auch Gesellschafter sein, die nicht unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen im Sinne der Richtlinie 68/151/EWG⁽⁷⁾ vergleichbar ist.

Es stünde mit Sinn und Zweck der genannten Richtlinien in Widerspruch, wenn die Gemeinschaftsvorschriften auf solche offenen Handelsgesellschaften oder solche Kommanditgesellschaften nicht anwendbar wären.

Es ist deshalb notwendig, die Vorschriften über den Anwendungsbereich der beiden Richtlinien ausdrücklich zu ergänzen.

Es ist wichtig, daß der Name, der Sitz und die Rechtsform eines Unternehmens, dessen unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, im Anhang zum Jahresabschluß dieses Gesellschafters angegeben werden.

Die Verpflichtung, die Abschlüsse der unter diese Richtlinie fallenden offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften aufzustellen, offenzulegen und prüfen zu lassen, kann auch dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter auferlegt werden. Es muß ferner möglich sein, diese Gesellschafter in die für diesen Gesellschafter oder eine höhere Ebene erstellten konsolidierten Abschlüsse einzubeziehen.

Bestimmte offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften im Sinne dieser Richtlinie werden in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, nicht in ein Register eingetragen ; die Anwendung der Rechnungslegungspflichten auf diese Gesellschaften wird dadurch erschwert. Besonders in diesen Fällen sind spezielle Vorschriften erforderlich, je nachdem, ob die unbeschränkt haftenden Gesellschafter Unternehmen sind, die unter das Recht desselben Mitgliedstaates, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlands fallen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen :

- a) in Deutschland :
die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft ;
- b) in Belgien :
la société en nom collectif/de vennootschap onder firma,
la société en commandité simple/de gewone commanditaire vennootschap ;
- c) in Dänemark :
interessentskaber, kommanditselskaber ;
- d) in Frankreich :
la société en nom collectif, la société en commandite simple ;
- e) in Griechenland :
η ομόρρυθμος εταιρία, η ετερόρρυθμος εταιρία ;
- f) in Spanien :
sociedad colectiva, sociedad en comandita simple ;
- g) in Irland :
the partnership, the limited partnership, the unlimited company ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 144 vom 11. 6. 1986, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 140.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

- h) in Italien :
la società in nome collettivo, la società in accoman-
data semplice ;
- i) in Luxemburg :
la société en nom collectif, la société en comman-
dite simple ;
- j) in den Niederlanden :
de vennootschap onder firma, de commanditaire
vennootschap ;
- k) in Portugal :
sociedade em nome colectivo, sociedade em coman-
dita simples ;
- l) im Vereinigten Königreich :
the partnership, the limited partnership, the unli-
mited company ;

sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Unterabsatz 1 oder Gesellschaften sind, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen im Sinne der Richtlinie 68/151/EWG vergleichbar ist.

Die Richtlinie findet auch auf die Gesellschaftsformen im Sinne von Unterabsatz 2 Anwendung, sofern alle deren unbeschränkt haftenden Gesellschafter eine Rechtsform im Sinne von Unterabsatz 2 oder 1 haben."

2. In Artikel 43 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt :

„Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn sie in bezug auf die Zielsetzung des Artikels 2 Absatz 3 von untergeordneter Bedeutung ist."

3. In Artikel 47 wird folgender Absatz eingefügt :

„(1a) Der Mitgliedstaat der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 bezeichneten Gesellschaft (betroffene Gesellschaft) kann diese Gesellschaft von der Pflicht, ihren Abschluß gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG zu veröffentlichen, mit der Maßgabe befreien, daß ihr Abschluß am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für jedermann bereitgehalten wird, sofern :

- a) alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 sind, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates als dem Mitgliedstaat der betroffenen Gesellschaft unterliegen, und keine dieser Gesellschaften den Abschluß der betroffenen Gesellschaft mit ihrem eigenen Abschluß veröffentlicht oder
- b) alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften sind, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen im Sinne der Richtlinie 68/151/EWG vergleichbar ist.

Ausfertigungen des Abschlusses müssen auf Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen. Geeignete Sanktionen sind für den Fall vorzusehen, daß die in diesem Absatz vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt."

4. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 57a

(1) Die Mitgliedstaaten können von den ihrem Recht unterliegenden Gesellschaften nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1, die unbeschränkt haftende Gesellschafter einer der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Gesellschaften (betroffene Gesellschaften) sind, verlangen, daß der Abschluß der betroffenen Gesellschaft gemeinsam mit ihrem eigenen Abschluß gemäß dieser Richtlinie aufgestellt, geprüft und offengelegt wird.

In diesem Fall gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht für die betroffene Gesellschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf die betroffene Gesellschaft anzuwenden, sofern

- a) der Abschluß dieser Gesellschaft im Einklang mit dieser Richtlinie von einer Gesellschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1, die unbeschränkt haftender Gesellschafter der betroffenen Gesellschaft ist und dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, aufgestellt, geprüft und offengelegt wird ;
- b) die betroffene Gesellschaft in einen konsolidierten Abschluß einbezogen ist, der im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG von einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter aufgestellt, geprüft und offengelegt wird oder, sofern die betroffene Gesellschaft in den konsolidierten Abschluß einer größeren Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist, der im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG von einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegt, aufgestellt, geprüft und offengelegt wird. Diese Befreiung ist im Anhang zum konsolidierten Abschluß anzugeben.

(3) In diesen Fällen ist die betroffene Gesellschaft gehalten, jedermann auf Anfrage den Namen der Gesellschaft zu nennen, die den Abschluß offenlegt."

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Unterabsatz 1 findet auch Anwendung, wenn entweder das Mutterunternehmen oder eines oder mehrere seiner Tochterunternehmen eine der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 2 oder 3 der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen haben."

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch eine Befreiung von der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verpflichtung vorsehen, wenn das Mutterunternehmen nicht eine der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels oder in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 2 oder 3 der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen hat."

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1993 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Abschlüsse und konsolidierten Abschlüsse des am 1. Januar 1995 oder im Laufe des Jahres 1995 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267 vom 29. September 1990)

Seite 31, Artikel 1 Absatz 4:

anstatt: „(5) Die in Artikel 1...“

muß es heißen: „(6) Die in Artikel 1...“.
